

Leistungen des Jobcenters sollen nicht zur Vermögensbildung dienen

SGB II – Begrenzung der **ÜBERNAHME VON INSTANDHALTUNGS- UND REPARATURAUFWENDUNGEN** erst nach Kostensenkungsverfahren durch das Jobcenter?

Das Jobcenter hat die Kosten der Unterkunft und Heizung (kurz: KdU) zu übernehmen, etwa bei Mietern die Miete. Ist die Miete aus Sicht des Jobcenters zu hoch, wird ein sogenanntes „Kostensenkungsverfahren“ eingeleitet und der Leistungsbezieher aufgefordert seine Unterkunftskosten zu senken, etwa durch verändertes Verbrauchsverhalten oder Umzug. Danach übernimmt das Jobcenter nicht mehr die tatsächlichen, sondern nur die angemessenen Unterkunftskosten.

Bei Besitzern von selbstgenutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen berücksichtigt das Jobcenter die laufenden Kosten etwa für Wasser, Abwasser, aber auch den Zinsanteil bei einer Finanzierung.

Bei einem Defekt – etwa von dem Dach oder der Heizungsanlage – besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch das Jobcenter.

In einem Fall beschäftigte die Gerichte die Frage, ob das Jobcenter die vollständigen Kosten als Zuschuss (der bei zweckentsprechender Verwendung nicht zurückgezahlt werden muss) übernehmen musste.

Der Kläger wohnte in seinem eigenen Haus. Aufgrund von Undichtigkeiten war der Austausch der Heizöl-Tankanlage erforderlich. Das Jobcenter übernahm die Kosten nur zum Teil als Zuschuss und gewährte für den restlichen Betrag ein Darlehen.

Der Mann klagte mit dem Ziel, dass das Jobcenter die Reparaturaufwendungen in voller Höhe als Zuschuss übernehmen sollte.

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz gab ihm Recht: Die Kosten seien in voller Höhe als Zuschuss zu übernehmen, da kein Kostensenkungsverfahren durchgeführt worden sei.

Das Bundessozialgericht ist dieser Ansicht in seiner Entscheidung vom 18.06.2026 zu dem Az.: B 4 AS 22/25 R entgegengetreten und hat die Entscheidung des Landessozialgerichts aufgehoben.

Das Bundessozialgericht argumentiert, dass bei einmaligen Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen für selbst bewohntes Wohneigentum – anders als bei den laufenden Unterkunftskosten – keine vorherige Aufforderung zur Kos-

tensenkung erforderlich sei, bevor das Jobcenter die Leistung auf den angemessenen Betrag begrenzt. Das Gericht stellt darauf ab, dass nach § 22 Abs. 2 SGB II Reparaturkosten nur insoweit als Zuschuss übernommen würden, wie sie den bei Mietern anerkannten Vergleichswert nicht überschreiten. Für den überschießenden Teil bestehe lediglich ein Anspruch auf ein Darlehen, das gegebenenfalls dinglich gesichert werden müsse. Das Gericht führt ferner an, dass eine vorherige Kostensenkungsaufforderung bei bereits angefallenen, unabweisbaren Reparaturkosten ohnehin oft wirkungslos bliebe, und Unterkunftsleistungen nicht der Vermögensbildung von Eigentümern dienen sollen.

Bei Reparaturmaßnahmen sollte daher vorab ein Kostenvoranschlag an das Jobcenter übermittelt werden. Bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung empfiehlt es sich, die Entscheidung durch einen Fachmann prüfen zu lassen.

ANDREAS BAEREKE
RECHTSANWALT UND
FACHANWALT FÜR
SOZIALRECHT

Minijobber für Gartenarbeit bringen nicht nur Steuervorteil

Wer seine Gartenhilfe als Minijobber anmeldet, kann einen Teil der Kosten **VON DER STEUER ABSETZEN**. Was dafür notwendig ist und welche Vorteile beide Seiten durch die Anmeldung noch haben.

Mähen, schneiden, graben: Im Herbst wird in heimischen Gärten noch einmal richtig angepackt. Wer diese Arbeiten nicht selbst erledigen kann oder möchte, kann sich Unterstützung holen. Eine solche Gartenhilfe kann im Privathaushalt als Minijob beschäftigt werden. Die Kosten dafür können später die Steuer senken. Dazu muss der private Arbeitgeber den Minijobber über das sogenannte Haushaltsscheck-Verfahren bei der Minijob-Zentrale anmelden. Benötigt werden dafür unter anderem die persönlichen Daten der Gartenhilfe, die Höhe des Arbeitsentgelts und die Beschäftigungsdaten. Die Minijob-Zentrale berechnet die fälligen Abgaben, zieht sie per Lastschrift ein und übernimmt die Meldungen zur Sozialversicherung. Damit müssen sich Privathaushalte nicht selbst um die einzelnen Abgaben kümmern.

Und die Anmeldung hat noch einen weiteren Vorteil: „Private Arbeitgeber können für einen angemeldeten Minijob im Privathaushalt eine Steuerermäßigung beantragen“, sagt Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler. „Sie beträgt 20 Prozent der begünstigten



KEINE LUST, SELBST IM GARTEN TÄTIG ZU WERDEN? Wenn Sie einen Minijobber als Gartenhilfe einsetzen, kann das für beide vorteilhaft sein.

Foto: Christin Klose

Aufwendungen, maximal 510 Euro im Jahr.“ Die Ermäßigung wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt und direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen.

Auch für die beschäftigte Person bringt die Anmeldung Vorteile. Sie ist auf diese Weise über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Außerdem können durch die Rentenversicherungspflicht Ansprüche

in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen. Die Beiträge teilen sich der private Arbeitgeber (5 Prozent) und der Minijobber (13,6 Prozent). Wer keinen eigenen Beitrag leisten möchte, weil er mehr Netto vom Brutto haben möchte, kann sich als Beschäftigter von seinem Teil der Rentenbeiträge befreien lassen - büßt damit aber spätere Ansprüche ein. Wer die Gartenhilfe hingegen einfach bar bezahlt,

um die Anmeldung zu vermeiden, geht ein Risiko ein. Eine nicht angemeldete Beschäftigung gilt als Schwarzarbeit. Zudem entfällt der Steuervorteil und es besteht kein entsprechender Versicherungsschutz über die Beschäftigung.

Fazit: Mit der ordnungsgemäßen Anmeldung lässt sich die Arbeit rechtssicher organisieren und ein Teil der Kosten über die Steuererklärung zurückholen. **DPA**



STEUER RING
Wir machen Ihre Steuererklärung

14 Euro geschenkt!
Sparen Sie bei Vorlage der Aufnahmegebühr

Meine Steuererklärung lasse ich machen.

FAIRER PREIS. SCHNELLE HILFE. ENGAGIERTE BERATER.

Beratungsstelle Döbeln
Beratungsstellenleiterin Ronny Funke

Bahnhofstraße 75
04720 Döbeln

03431 – 70 11 33

ronny.funke@steuerring.de

www.steuerring.de/funke

Steuerring e.V. (Lohnsteuerhilfeverein)
Wir erstellen Ihre Steuererklärung – für Mitglieder, nur bei Arbeitseinkommen, Renten und Pensionen.



Anwaltskanzlei
Andreas Baereke

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Sozialrecht

Schillerstr. 46
04720 Döbeln
Tel. 03431.7299237
Fax 03431.7299238

www.rechtsanwaltskanzlei-baereke.de



Notar
Andreas Preißler
Verwalter der Notarstelle Otto Jetter
Obermarkt 27 · 04720 Döbeln

Telefon: 03431/7 04 59-0 ISDN
Telefax: 03431/7 04 59-59
Internet: www.notar-preissler.de
E-Mail: Andreas.Preissler@t-online.de

Bürozeiten:

Mo.	8.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Di.	8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi.	8.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Do.	13.00-17.00 Uhr
Fr.	8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

Kommission für Jugendmedienschutz pocht auf wirksamen Schutz im Netz

Rund 80 Prozent aller Kinder und Jugendlichen sind laut Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) im Netz mit nicht altersgerechten Inhalten konfrontiert. Mit Blick auf die Zahlen schlägt die bundesweite Aufsichtsstelle Alarm: „Wir müssen uns ehrlich machen, wo die Defizite liegen“, sagte die KJM-Vorsitzende Eva-Maria Sommer. Änderungsbedarf sieht sie bei der Durchsetzung bereits existierender Gesetze zum Jugendschutz sowie bei der Frage, wie Plattformbetreiber zu strikteren Alterskontrollen verpflichtet werden können.

Ob Handyverbot an Schulen oder Altersgrenze per Knopfdruck für alle Apps auf einmal: Maßnahmen zum Jugendschutz im Internet werden viel diskutiert. Am Mittwoch steht das Thema Kinder- und Jugendmedienschutz auch auf der Tagesordnung des Bundeskabinetts. „Wir halten ein Social-Media-Verbot nicht für ein Allheilmittel“, betonte die Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein beim Bund, Sandra Gerken, am Dienstag bei der Veranstaltung „KJM im Dialog“. Eine Altersbegrenzung sei nur eine Stellschraube, es brauche jedoch ein ganzes Bündel an Maßnahmen.

Die KJM-Vorsitzende Sommer forderte, die Plattformbetreiber müssten beim Jugendschutz „den Löwenanteil der Verantwortung übernehmen“, statt diese an die Eltern weiterzugeben. Die deutsche Rechtslage zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sei „weit davon entfernt, zahllos zu sein“, betonte sie. „Aber die ungeklärte Frage bleibt: Was passiert mit denjenigen, die sich nicht an die Regeln halten?“ Ob altersgerechte Mediennutzung beispielsweise über eine sogenannte One-Button-Lösung zu gewährleisten sei, wurde von Vertretern der Selbstkont-

rollenrichtungen USK und FSM sowie der Tech-Konzerne Google und Microsoft kontrovers diskutiert. Die Idee einer in das Betriebssystem integrierten technischen Jugendvorrichtung für einen altersgerechten Zugang zu allen Apps auf einem Endgerät ist im Medienstaatsvertrag vorgesehen.

Die KJM ist die zentrale Aufsicht für den Jugendschutz im Netz und privaten Rundfunk. Sie prüft, ob Verstöße gegen diese Bestimmungen vorliegen und entscheidet über entsprechende Folgen für die Anbieter. **EPD**

§ Sperrzeitverhängung beim Abwicklungsvertrag

In der Praxis greifen Arbeitgeber, die ein Arbeitsverhältnis betriebsbedingt lösen wollen, häufig zu dem Instrument der Kündigung mit Abwicklungsvertrag. Dem Arbeitnehmer wird dabei oft suggeriert, dass dadurch die sonst bei einem Aufhebungsvertrag drohende Sperrzeit vermieden wird. Die Agentur für Arbeit verhängt eine Sperrzeit auf Grundlage von § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe), wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis „gelöst“ und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben.

1. Abwicklungsvertrag als „Lösung“ des Beschäftigungsverhältnisses
Nach der Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18.12.2003 liegt auch beim „echten“ Abwicklungsvertrag – also einer Vereinbarung nach Ausspruch der Kündigung, mit der der Arbeitnehmer

innerhalb der Klagefrist auf die Kündigungsschutzklage verzichtet und hierfür eine Abfindung oder andere wirtschaftliche Vorteile erhält – ein „Lösen“ des Beschäftigungsverhältnisses vor. Der Abwicklungsvertrag wird sozialversicherungsrechtlich wie



ein Aufhebungsvertrag behandelt; die bloße Hinnahme einer Kündigung liegt darin nicht mehr. Das BSG nimmt in diesen Konstellationen das Erfordernis des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführens der Arbeitslosigkeit im Regelfall als gegeben an. Die dargestellte BSG-Rechtsprechung wurde in jüngerer Zeit insbesondere vom Sozialgericht Landshut bestätigt.

2. Keine Sperrzeit, wenn ein wichtiger Grund vorliegt
Die Sperrzeit unterbleibt, wenn der Arbeitnehmer für den Abschluss des Abwicklungsvertrags einen wichtigen Grund hatte. Hierfür gelten folgende von der Rechtsprechung und den fachlichen Weisungen der Bundesagentur entwickelten Grundsätze: Die Drohung des Arbeitgebers mit einer rechtmäßigen ordentlichen – insbesondere betriebsbedingten – Kündigung kann ein wichtiger Grund sein, wenn der Arbeitnehmer nicht durch sein eigenes Ver-

halten Anlass zur Kündigung gegeben hat und wenn die für den Arbeitgeber geltende Kündigungsfrist eingehalten wird. Maßgeblich ist dabei, dass der Arbeitnehmer sich gegen die angedrohte Kündigung nicht erfolgreich hätte zur Wehr setzen können. Entscheidend ist nicht die subjektive Einschätzung des Arbeitnehmers, sondern ob eine betriebsbedingte Kündigung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses objektiv rechtmäßig gewesen wäre. Konnte der Arbeitgeber dagegen nicht wirksam kündigen (etwa wegen Bestandsschutz ohne soziale Rechtfertigung), fehlt es am wichtigen Grund, wenn der Arbeitnehmer durch den Verzicht auf die Klage eine Abfindung erlangt, auf die er keinen Anspruch gehabt hätte – in solchen Fällen verhält er sich versicherungswidrig.

3. Handlungsempfehlung neutrale Kündigung und gerichtlicher Vergleich

Vor Abschluss eines Abwicklungsvertrages sollte stets im Hinblick auf eine drohende Sperrzeit Rechtsrat eingeholt werden. Die Kombination von Kündigung und Abwicklungsvertrag bietet oft nicht die erhoffte Gewissheit, dass

keine Sperrzeit eintritt. Diese Sicherheit besteht dann, wenn eine Kündigungsschutzklage erhoben und ein Vergleich beim Arbeitsgericht geschlossen wird, der die im Abwicklungsvertrag vorgesehenen Regelungen beinhaltet.

Sozialgericht Landshut, Urteil vom 18.07.2022 - S 16 AL 135/20 mitgeteilt von Rechtsanwalt Stefan Günther, Fachanwalt für Arbeitsrecht Rechtsanwälte Dr. Schmidt und Günther, Leisnig



DR. SCHMIDT & GÜNTHER
Qualifizierte Beratung und anwaltliche Vertretung durch Fachanwälte

Rechtsanwalt Prof. Dr. Torsten Schmidt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Agrarrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Verwaltungsrecht
- Agrarrecht
- Baurecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilien- und Mietrecht

Rechtsanwalt Stefan Günther
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht
- Erbrecht
- Erbschaftsrecht
- Versicherungsrecht

04703 Leisnig, Ringstraße 18-20, Tel. 034321 / 23332, www.schmidt-guenther-rechtsanwaelte.de